





Stand: 10.09.2021

# Satzung der Stadtkapelle Eppingen e.V.

WENN DIE TEXTFASSUNG NICHT IMMER DEM GRUNDSATZ DER GRAMMATIKALISCHEN GLEICHBEHANDLUNG DER GESCHLECHTER FOLGT, SO IST DIES AUS GRÜNDEN DER BESSEREN LESBARKEIT GESCHEHEN. IN ALLEN ZUSAMMENHÄNGEN SIND ALLE GESCHLECHTER GLEICHERMAßEN GEMEINT.

# § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Stadtkapelle Eppingen e.V." (im Folgenden: Stadtkapelle). Er hat seinen Sitz in Eppingen und ist als rechtskräftiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.
- (2) Die Stadtkapelle kann auf Verwaltungsratsbeschluss übergeordneten Verbänden beitreten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Die Stadtkapelle dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- (2) Die Stadtkapelle pflegt und fördert anspruchsvolle Blas- und Volksmusik. Außerdem verfolgt sie die Heranführung der Jugend zur Blasmusik durch qualifizierte Ausbildung.
- (3) Die Stadtkapelle repräsentiert durch Konzerte und Veranstaltungen in und außerhalb Eppingens die Stadt Eppingen.
- (4) Die Stadtkapelle verfolgt durch die Pflege und Förderung der Musik ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung). Mittel der Stadtkapelle dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtkapelle fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Stadtkapelle wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Im Vereinsleben wird dem "Miteinander" aller Mitglieder große Bedeutung zugemessen.
- (6) Die Stadtkapelle ist selbstlos tätig, das heißt sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.







- (7) Die Stadtkapelle verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch folgende Aktivitäten:
  - Ausbildung der Mitglieder der Abteilungen der Stadtkapelle in regelmäßigen Proben, Lehrgängen und Fortbildungen.
  - Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen.
  - Unterstützung von Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene – insbesondere zu den Partnerstädten der Stadt Eppingen.
  - Teilnahme an Wertungsspielen.
  - Rege Öffentlichkeitsarbeit.
  - Pflege von Kontakten mit anderen Vereinen, insbesondere Musikvereinen.
  - Beschaffen von finanziellen Mitteln durch Beiträge, Spenden und Werbung.

# § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Stadtkapelle besteht aus Mitgliedern, die Musiker (aktive Mitglieder) und / oder Förderer (passive Mitglieder) und / oder Ehrenmitglieder (siehe §8) sind.
- (2) Mitglieder der Stadtkapelle können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sofern sie diese Satzung und die Vereinsordnung anerkennen.
- (3) Minderjährige können nur mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden. Diese verpflichten sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger berechtigter Geldforderungen der Stadtkapelle.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die beitragspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet, ihn mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und danach jährlich bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind Ehrenmitglieder (siehe § 8 Absatz 3).
- (5) Aufnahmeanträge für die Mitgliedschaft sind schriftlich einzureichen. Über Aufnahmeanträge und Ausschluss aus der Stadtkapelle entscheidet der Verwaltungsrat. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Verwaltungsrat.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:
  - a. den Tod des Mitglieds.
  - b. freiwilligen Austritt.
  - c. durch Ausschluss.

Bis dahin bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge können nicht zurückerstattet werden.

Zu a.: Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu b.: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat.

Zu c.: Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen verstößt, straffällig wird oder die Anordnungen der Organe nicht befolgt, durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden.







Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied bei einer Verwaltungsratssitzung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Im Anschluss an diese Anhörung beschließt der Verwaltungsrat über den Ausschluss aus der Stadtkapelle. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Ab diesem Zeitpunkt verliert das Mitglied in Bezug auf die Stadtkapelle sämtliche Rechte und Ehrenämter.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese Anrufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses erfolgen. Die Anrufung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, der dies in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufnimmt.

# § 4 Organe der Stadtkapelle

- (1) Die Organe der Stadtkapelle sind:
  - Die Mitgliederversammlung (siehe §5).
  - Der Verwaltungsrat (siehe §6).

# § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan der Stadtkapelle. Sie besitzt alle Rechte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Stadtkapelle zusammen. Sie ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt, wenn nicht besondere Umstände einen anderen Zeitpunkt erfordern.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - Die Entgegennahme der Tagesordnung.
  - Die Entgegennahme der Jahresberichte.
  - Die Entgegennahme des Kassenberichtes des vergangenen Geschäftsjahrs.
  - Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
  - Die Entscheidung über die Entlastung des Kassiers und des Verwaltungsrats.
  - Die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
  - Die Entscheidung über die Genehmigung des Haushaltsplanes und somit die Zustimmung zur Finanzplanung des Verwaltungsrats.
  - Die Bestellung oder Abberufung der Amtsträger.
  - Die Bestellung der Kassenprüfer.
  - Die Beschlussfassung über Anträge.
  - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (siehe Absatz 9).
  - Die Beschlussfassung über die Auflösung der Stadtkapelle (siehe §13).
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Stadtkapelle dies erfordert. Dies erfolgt durch einen Verwaltungsratsbeschluss oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe vom Verwaltungsrat verlangt wird.







- (6) Alle Mitgliederversammlungen sind vom Verwaltungsrat durch Verlautbarung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Eppingen einzuberufen. Diese muss unter Angabe der Tagesordnung und einer Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Dieser legt die Leitung der Mitgliederversammlung innerhalb der Vorsitzenden fest. Im Verhinderungsfalle aller Mitglieder des Vorstandes obliegt sie in nachfolgender Reihenfolge dem Kassier, dem Schriftführer, einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Ausnahme bilden die Wahlen (siehe Absatz 16).
- (9) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Anträge zur Tagesordnung sind beim Verwaltungsrat mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (11) Über die durchgeführte Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Richtigkeit wird vom Versammlungsleiter schriftlich bestätigt.
- (12) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive und das passive Wahlrecht sind ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben. Hiervon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand und den Kassier; hier muss der Bewerber die volle Geschäftsfähigkeit besitzen.
- (13) Das Stimmrecht können nur anwesende Personen ausüben, bei juristischen Personen nur durch einen gesetzlichen Vertreter. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Dies gilt insbesondere für Mitglieder, die sowohl aktives als auch passives Mitglied sind.
- (14) Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (15) Wahlen werden generell in geheimer Abstimmung durchgeführt. Von der Mitgliederversammlung sind ein Wahlleiter und ein Beisitzer zu bestellen.
- (16) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die größte Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang mit den Erstplatzierten (Stichwahl). Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (17) Nach der Wahl des Vorstands übernimmt einer der neuen Vorsitzenden die Versammlungsleitung, es sei denn, er überlässt dem bisherigen Versammlungsleiter die weitere Versammlungsleitung.
- (18) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Stadtkapelle kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Höhe und Fälligkeit werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt.







# § 6 Vorstand / Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
  - Dem Vorstand dieser besteht entweder aus 1. und 2. Vorsitzenden oder aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden
  - Dem Kassier
  - Dem Schriftführer
  - Dem Pressewart
  - Dem Sponsoringbeauftragten
  - Dem Zeugwart
  - Dem Notenwart
  - Dem Sprecher der Registerführer
  - Dem 1. Jugendleiter
  - Dem 2. Jugendleiter
  - Den Beisitzern

Die Vereinigung mehrerer Ämter im Verwaltungsrat in einer Person ist unzulässig.

- (2) Der Verwaltungsrat nimmt die Richtlinienkompetenz wahr und ist geschäftsführend tätig.
- (3) Die Vorsitzenden sind im Sinne des § 26 BGB jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand besitzt eine Bewirtschaftungsbefugnis von insgesamt 500 €. Darüberhinausgehende Beträge bedürfen einer Genehmigung des Verwaltungsrats. Der Vorstand ist im Einzelfall berechtigt, die Vertretungsvollmacht eingeschränkt bzw. temporär auch anderen Personen zu übertragen.
- (4) Die neu zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder werden der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Amtszeit läuft bis zur nächsten regulären Wahl.
- (5) Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden vor Ablauf seiner Amtszeit übernehmen die verbleibenden Vorsitzenden kommissarisch die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Regulär werden gewählt:
  - in geraden Jahren: der Vorstand, der Schriftführer, der Pressewart, der Notenwart, der 1. Jugendleiter.
  - in ungeraden Jahren: der Kassier, der Sponsoringbeauftragte, der Zeugwart, der Sprecher der Registerführer, der 2. Jugendleiter, die Beisitzer.
- (7) Ist ein Verwaltungsratsposten nicht besetzt, so kann er auch in einem von dieser Regelung abweichenden Jahr gewählt werden. Die Amtszeit läuft dann jedoch bis zur nächsten regulären Wahl.
- (8) Der Vorstand lädt mit einer Einberufungsfrist von einer Woche zu den Sitzungen des Verwaltungsrats ein und leitet sie.
- (9) Der Sprecher der Registerführer wird vom Musikrat (siehe §7) der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Der Vorschlag muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Verwaltungsrat vorgelegt werden.
- (10) Die Anzahl der Beisitzer wird in der Vereinsordnung festgelegt. Die Beisitzer sollen passives Mitglied sein.







- (11) Mindestens einer der Vorsitzenden und mindestens einer der Jugendleiter muss aktives Mitglied sein.
- (12) Beschlussfassungen in Verwaltungsratssitzungen erfolgen durch einfache Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (13) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat bei Beschlussfassungen eine Stimme. Ausgenommen hiervon sind der 1. und der 2. Jugendleiter. Die Jugendleiter haben gemeinsam eine Stimme.
- (14) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich mindestens eines Mitglieds des Vorstands mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist und alle Verwaltungsratsmitglieder fristgerecht eingeladen wurden (siehe Absatz 8).
  Sofern der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig ist, ist eine Sondersitzung einzuberufen, die frühestens eine Woche nach der Ausgangssitzung stattfinden darf. Für diese Sondersitzung gilt die Einberufungsfrist aus Absatz 8 nicht. Diese Sondersitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verwaltungsratsmitglieder beschlussfähig.
- (15) Von den Verwaltungsratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Die Richtigkeit wird vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer schriftlich bestätigt.
- (16) Der Verwaltungsrat hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsplan über die im laufenden Geschäftsjahr erwarteten Einnahmen und Ausgaben zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (17) Der Verwaltungsrat kann auf Antrag in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 7 Ausschüsse / Projektteams

- (1) Es gibt zwei ständige Ausschüsse:
  - Der Musikrat
  - Die Jugendleitung
- (2) Die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse werden in der Vereinsordnung geregelt.
- (3) Der Verwaltungsrat und die Ausschüsse können zur Bewältigung von definierten Aufgaben Projektteams gründen. Näheres regelt die Vereinsordnung.

## § 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Zielsetzung der Stadtkapelle oder um die Stadtkapelle selbst besondere Verdienste erworben haben, können durch den Verwaltungsrat zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Jedes Mitglied der Stadtkapelle kann ein anderes Mitglied als Ehrenmitglied vorschlagen. Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt der Verwaltungsrat.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und von der Pflicht zur Zahlung von Umlagen befreit. Sie haben zu allen öffentlichen Veranstaltungen der Stadtkapelle freien Eintritt.







(4) Bei grob vereinsschädigendem Verhalten kann die Ehrenmitgliedschaft durch den Verwaltungsrat auch wieder aberkannt werden.

#### § 9 Kassier

- (1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassier ist dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse verantwortlich.
- (2) Der Kassier hat zum Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu erstellen und den gewählten Kassenprüfern zur Kontrolle vorzulegen.
- (3) Der Kassier erstellt jährlich mit Hilfe des Verwaltungsrats einen Haushaltsplan, der für die Arbeit des Verwaltungsrats als Orientierung für das laufende Jahr dient. Über den Haushaltsplan beschließt die Mitgliederversammlung. Abweichungen vom Haushaltsplan kann der Verwaltungsrat beschließen. Die Mitgliederversammlung muss bei der nächsten Versammlung über Abweichungen informiert werden.
- (4) Der Kassier ist angehalten, auf eine sparsame Verwendung des Vereinsvermögens zu achten.
- (5) Sämtliche Ausgabenbelege über 500 € müssen von einem Vorsitzenden und dem Kassier unterzeichnet sein.

# § 10 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und jährlich neu gewählt. Die Anzahl der Kassenprüfer wird in der Vereinsordnung festgelegt. Sie müssen geschäftsfähig sein. Sie dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören und haben die Aufgabe, die Kassenführung zu überprüfen und in der folgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Ausübung des Amtes ist auf 3 Jahre in Folge begrenzt.
- (2) Die Kassenprüfer können jederzeit (auch während des Geschäftsjahres) die Kasse unangemeldet prüfen. Auf Verlangen eines Vorsitzenden müssen sie die Kasse unverzüglich prüfen.
- (3) Zur Kassenprüfung müssen sämtliche Unterlagen der Stadtkapelle (Rechnungen, Bankauszüge, etc.) zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die reguläre Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres jedoch vor der Mitgliederversammlung vollzogen sein.

#### § 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Verwaltungsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.







- (4) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Verwaltungsrat können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Für besondere Verdienste oder bei Jubiläen (runder Geburtstag, etc.) kann der Verwaltungsrat spezielle Anerkennungen vergeben (Präsente, etc.).
- (10) Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung, die vom Verwaltungsrat erlassen und geändert werden kann.

## § 12 Haftung

- (1) Die Stadtkapelle haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Schäden an Vereinseigentum sind vom Schädiger in voller Schadenshöhe zu ersetzen. Eine Schadensfreiheit des Schädigers oder eine teilweise Beteiligung der Stadtkapelle am Schaden kann vom Verwaltungsrat beschlossen werden.

#### § 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Stadtkapelle kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag zur Auflösung der Stadtkapelle ist schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen. Der Antrag muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterschrieben sein.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Eppingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 beschriebenen, gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.







# § 14 Vereinsordnung

- (1) Weitergehende organisatorische Regelungen, insbesondere zur ständigen Zusammenarbeit, werden in der Vereinsordnung geregelt. Sie ergänzt diese Satzung, ohne deren Gültigkeit zu ändern oder Teile außer Kraft zu setzen.
- (2) Die Vereinsordnung wird vom Verwaltungsrat der Stadtkapelle beschlossen. Änderungen beschließt der Verwaltungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder.
- (3) Die Vereinsordnung gilt für alle Mitglieder der Stadtkapelle, sofern in ihr nichts anderes geregelt ist.
- (4) Die Vereinsordnung enthält die Datenschutzordnung der Stadtkapelle.

# § 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer Datenschutzordnung in der Vereinsordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Verwaltungsrat beschlossen werden.

#### § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Stadtkapelle Eppingen e.V. am 10.09.2021 beschlossen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart VR 101359 am 15.11.2021 in Kraft.